



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.216 RRB 1877/1173</b>
Titel	<b>Genehmigung d. Statuten d. Volksbank Bern.</b>
Datum	29.06.1877
P.	745–750

[p. 745] Aus einer Zuschrift des Verwaltungsrathes der Volksbank in Bern vom 23. Mai d. Js., den beigelegten Statuten und dem Geschäftsberichte pro 1876 ergibt sich Folgendes: Zusammengehalten mit den Bestimmungen des zürch. privatrechtl. Gesetzbuches über die Korporationen stellt sich die Berner Volksbank, welche, um in Zürich eine Filiale ins Leben rufen zu können, die Genehmigung ihrer vom 22. Jenner d. Js. datirten Statuten nachsucht, als eine Art Aktienverbindung das und bedarf als solche der Genehmigung des Regierungsrathes [§ 22 des priv. Ges. B.]

Ueber die Organisation des Institutes gewähren nachfolgende Data Aufschluß:

1. Die Genossenschaft hat den Zweck, zur Förderung des allgemeinen Wohlstandes und speziell desjenigen ihrer Mitglieder beizutragen, indem sie Gelegenheit bieten will, Ersparnisse vortheilhaft anzulegen und gegen Zinsen Vorschüsse zu erhalten. Die Genossenschaftskasse ist zur Diskontirung // [p. 746] von Wechseln und zu andern Bankoperationen ermächtigt, sofern dabei sichere Deckung vorhanden ist. Alle Spekulationsgeschäfte sind ausdrücklich untersagt. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Bern. Dieselbe ist zur Errichtung von Filialen berechtigt.

2. In Zürich wird eine Kreditkommission von 7–9 Mitgliedern installirt, welche alle Geschäfte bis auf einen gewissen, noch zu bestimmenden Betrag von sich aus endgültig erledigt, weitergehende aber mit Bericht und Antrag nach einem noch zu erstellenden Formulare der Hauptbank vorlegt. Die Kreditkommission und das Bankpersonal werden vom Verwaltungsrathe bestellt.

3. Die Volksbank ist eine Genossenschaft mit beschränkter Haltbarkeit. Die Mitglieder derselben genießen das Recht, einen nach der Höhe ihrer Einzahlungen und nach ihrer persönlichen Kreditfähigkeit bemeßbaren Blankokredit bis auf höchstens Fr. 2000 gegen Eigenwechsel beanspruchen zu können.

Bei der Beurtheilung der Kreditfähigkeit werden folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

a. die ökonomische Stellung des Kreditsuchenden.

b. ob derselbe notorisch bereits anderwärts oder bei der Bank selbst verpflichtet sei. // [p. 747]

c. Wie derselbe seine Einzahlungen leistet und seine Verpflichtungen überhaupt erfüllt.

d. Ob derselbe für den Todesfall in ausreichender Weise gesorgt hat [Lebensversicherung]. Jedes Mitglied muß seinen Stammantheil bis auf die Höhe von Frk. 1000 bringen; so lange derselbe noch nicht auf Frk. 1000 angewachsen ist, muß monatlich wenigsten Frk. 1 einbezahlt werden.

Jedes Mitglied haftet für den fünffachen Betrag der auf seinen Stammantheil geleisteten Einzahlungen, im Minimum für Frk. 500.

4. Der Geschäftskreis umfasst:  
Disconto solider Wechsel.

Gewährung von Krediten gegen Sicherheit.  
Darlehen auf faustpfändlicher Sicherheit gegen einfachen Schuldschein mit Pfandvertrag.  
Inkasso auf die Schweiz und das Ausland.  
Abgabe von Wechseln auf die Hauptplätze Europas & auf Nord- & Südamerika.  
Kauf und Verkauf von Werthschriften.  
Beschaffung sicherer Informationen.

Annahme von Depots und zwar:

a. Spareinlagen.

Minimum der Einlagen Fr. – 50, Zins 4  $\frac{1}{2}$ %; derselbe läuft vom Tage der Einlage an bis zum Tage der Rückzahlung.

Bei Summen über Frk. 1000 kann sich die // [p. 748] Bank eventuell eine Zahlungsfrist bis auf acht Tage ausbedingen.

b. Einzahlungen auf Chèques-Rechnungen.

Mit diesen Rechnungen wird dem Publikum der Vortheil gewährt, seine Baarschaft zinstragen machen und dennoch darüber jederzeit ebenso leicht und bequem verfügen zu können, als wenn das Geld in der eigenen Tasche geblieben wäre. Die nähere Einrichtung ist aus dem [*recte: den*] Chèques-Büchlein zu ersehen die im Banklokal zur Einsicht aufliegen. Zins 4%.

c. Kassascheine.

In durch 100 theilbaren Summen werden Kassascheine ausgegeben.

Zins 4  $\frac{1}{2}$ % auf sechs Monate fest und dreimonatliche Kündigung.

Zins 5% auf drei Jahre fest und drei monatliche Kündigung.

Die Scheine werden auf den Namen des Einlegers gestellt, sind mit Coupons versehen und können übertragen werden.

Der Zins läuft vom Tage nach der Einlage an.

Den Gläubigern der Bank dienen als Sicherheit die Einzahlungen sämtlicher Mitglieder und ferner die oben erwähnten Verpflichtungen jedes Mitgliedes über das Eingezahlte hinaus. // [p. 749]

5. Die Mitglieder der Genossenschaft sind berechtigt:

a. Zur Theilnahme an den Generalversammlungen, resp. ihren Beschlüssen & Wahlen;

b. Nach Maßgabe ihrer Stammantheileinzahlungen und ihrer persönlichen Kreditfähigkeit einen Kredit zu beanspruchen, den die Kreditkommission den Mitgliedern über das Einbezahlte hinaus bis auf höchstens Fr. 1000 einräumen darf und über welchen dieselbe durch einfachen Eigenwechsel gegen Einlage beziehungsweise Verpfändung ihres Stammantheiles verfügen können.

Solche Vorschüsse werden auf drei Monate bewilligt und können höchstens auf drei fernere Monate verlängert werden.

Dagegen sind die Mitglieder verpflichtet:

a. Ein Eintrittsgeld an den Reservefond und bis zur Höhe eines vollen Stammantheils die statuarischen Einzahlungen zu entrichten.

b. Für die seitens der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten nach Maßgabe der Statuten zu haften.

6. Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung der Mitglieder.

2. Der Verwaltungsrath.

3. Das Bureau der Verwaltungsrathes.

4. Die Kreditkommission. // [p. 750]

5. Das Verwaltungspersonal.

6. [Das] Genossenschaftsgericht.

Unterm 12. Februar d. Js. hat der Regierungsrath des Kantons Bern den vorliegenden Statuten die Genehmigung ertheilt; es steht Nichts im Wege, unter einem einzigen Vorbehalte auch die hiesige Genehmigung auszusprechen.

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,  
beschließt:

1. Den vorliegenden Statuten der Volksbank in Bern wird unter der Bedingung, daß letztere in Zürich ein Domizil bestelle, im Sinne von § 22 des privatrechl. Gesetzbuches die Genehmigung ertheilt.
2. Von den Statuten sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausgefertigt und mit den Originalunterschriften versehen werden; das eine Exemplar ist im Archiv der Direktion des Innern aufzubewahren, das Andere der Gesellschaft zuzustellen.
3. Gegenwärtiger Beschluß soll allen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und nebst den letztern auf Kosten der Petenten durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.
4. Mittheilung an den Verwaltungsrath der Volksbank in Bern. //

[Transkript: dmr/21.04.2015]